

Satzungsneufassung – Änderungsübersicht

Änderungen in der Satzung sind **rot** hervorgehoben. Die Markierungen sind zum Zwecke der Übersichtlichkeit ggf. nicht komplett deckungsgleich. Rückfragen zur Satzung an: Holger Reinlein, 015121289222 / holger.reinlein@feuerwehrlichtenfels.de
Irrtümer sind vorbehalten!

Vorwort - NEU EINGEFÜGT

Der eingefügte Passus zur Gleichberechtigung der Geschlechter in unserer Vereinssatzung unterstreicht die Wertschätzung aller Mitglieder, fördert ein positives Vereinsklima und schützt den Verein vor rechtlichen Konsequenzen aufgrund von Diskriminierung.

§ 1 - unverändert

§ 2 - Ergänzt wurde hier der Vorbehalt der Verwendung von Vereinsmittel lediglich zu satzungsgemäßen Zwecken analog zu § 11 Abs. 1. Die Erwähnung ist laut dem Lichtenfelser Notariat an dieser Stelle sinnvoll.

§ 3 - Die Detailbezeichnung „Fördermitglieder“ für fördernde Mitglieder wurde hier ergänzt.

Weiterhin ist seitens des Bayerischen Landtags ein Gesetzesänderung des BayFwG geplant, welche das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr auf 10 Jahre senken soll. Um dieser und möglichen weiteren Änderungen vorab ergebnisoffen Rechnung zu tragen, werden Kinder im Sinne der Satzung (Nr. 5) zukünftig verallgemeinernd anhand des Eintrittsalters zur Jugendfeuerwehr definiert.

§ 4 - Das Mindestalter von sechs Jahren für die Vereinsmitgliedschaft entfällt. Die Altersgrenze zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr bleibt hiervon unberührt. Wir sind eine Familie - eine „Feuerwehrfamilie“ - und da gehören auch schon die Kleinsten unter uns dazu.

Weiterhin öffnen wir die Fördermitgliedschaft auch für juristische Personen, insbesondere Firmen, was ggf. finanzielle Vorteile mit sich bringen kann.

Der Wohnort- und Eignungsvorbehalt, analog Art. 6 Abs. 2 BayFwG, erscheint ergänzend nur für aktive Mitglieder geboten.

Wir signalisieren durch diese Änderungen eine offene und inklusive Haltung, die alle Interessierten und uns Nahestehenden willkommen heißt und binden diese so an uns.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt zukünftig alleinig auf Beschluss der Vorstandschaft. Der „Widerspruch“ der Notwendigkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung bei gleichzeitig bereits vorhandener Ehrungsurkunde wird damit beseitigt.

§ 5 - Die Regularien zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein sind nun detaillierter ausgeführt und ggf. klargestellt um entsprechend Rechtssicherheit bei dieser besonderen Maßnahme zu gewährleisten.

§ 6 - Aus organisatorischen Gründen, zur Entlastung der Kassier-Kräfte, erscheint es nur zeitgemäß, die Notwendigkeit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates festzuschreiben. Weiterhin erfolgt eine Klarstellung zur Höhe des Mitgliedsbeitrages bei Eintritt.

§ 7 - unverändert

§ 8 - Durch die Umformulierung von Stellvertreter zu Stellvertreter(n) wird einer notwendigen Satzungsänderung im Falle der Einführung eines weiteren stellvertretenden Kommandanten bereits vorgegriffen.

Die Neufassung von Nr. 6 eröffnet die Möglichkeit eine Beisitzerschaft innerhalb der Vorstandschaft ggf. losgelöst von irgendwelchen Dienstgraden, rein auf die durch die Kommandantur festgelegte Führungsorganisation aufbauend, flexibel zu regeln.

Die Ergänzung, dass der Jugendwart und der Leiter der Kinderfeuerwehr, bei Verhinderung (oder ein Stellvertreter im Amt), ihren Platz in der Vorstandschaft haben, garantiert das auch die Interessen unserer beiden Nachwuchsabteilungen berücksichtigt werden.

Für sämtliche „funktionsbezogene“ Vorstandsposten (Kommandanten, Führungsmitglieder, Jugend- und Kinderfeuerwehr) ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung. Der Vorbehalt im Falle der Wahl in ein anderes Vereinsamt sichert zugleich das Gleichgewicht, aber auch die Vielfalt innerhalb der Vorstandschaft.

Die Möglichkeit von Amtsenthebung(en) durch Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung (Klarstellung: auf Antrag) bleibt bestehen. Dieser hohe Eingriff in die Integrität unseres Vereins und unserer Vorstandschaft gebietet jedoch eine größere Hürde, die über die absolute oder gar nur die einfache Mehrheit hinausgeht; daher: eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 9 - Die Inflation sorgt momentan und auch wohl in Zukunft dafür, dass unser Geld weniger wert bzw. sämtliche Anschaffungen immer teurer werden. Durch die Erhöhung der Grenze bis zu welcher die Vorsitzenden, jeder für sich alleine, befugt sind Rechtsgeschäfte zu tätigen - von 500 auf 1000 Euro - wird dieser Situation Rechnung getragen. Dass ein Vorstandsvorsitzender zukünftig für die Essenbestellung zur Weihnachtsfeier erst einen Vorstandsbeschluss einholen müsste, wird dadurch verhindert.

§ 10 - Um im Einzelfall kurzfristiger agieren zu können, wurde die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen auf 5 Tage gesenkt.

§ 10a - NEU EINGEFÜGT

Durch eine Änderung des § 32 BGB sind zukünftig auch hybride (halb persönlich - halb virtuelle) oder auch rein virtuelle Sitzungen für Vereinsgremien möglich. Dies soll grundsätzlich bei uns eher die Ausnahme, als die Regel sein. Nach Corona und in Zeiten von Krieg in Europa, erscheint eine zukunftsfähige Regelung jedoch das Gebot der Stunde.

Für eiligst notwendige Beschlüsse wurde weiterhin ergänzend eine entsprechend sinnvolle Einzelfall-Regelung geschaffen.

§ 11 - unverändert

§ 12 - Die möglichen Adressaten für den Antrag eines jeden Mitglieds hinsichtlich weiterer zu besprechender Tagesordnungspunkte an der Mitgliederversammlung wird über den Vorsitzenden hinaus nunmehr auch die Stellvertreter ermöglicht.

§ 12a - NEU EINGEFÜGT

Analog zu den Ausführungen zu § 11a sollen durch die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch hybride oder virtuelle Sitzungen für Mitgliederversammlung zukünftig möglich sein. Um zu garantieren, dass dies die absolute Ausnahme in einer außergewöhnlichen Situation ist, wurde der Vorbehalt der Feststellung „besonderer Umstände“ mit aufgenommen. Nur wenn die Vorstandschaft im Rahmen eines gesonderten Beschlusses zur Entscheidung kommt, dass eine hybride oder virtuelle Sitzung, angesichts der vorherrschenden Gesamtumstände geboten erscheint, können die Vorsitzenden überhaupt erst eine Mitgliederversammlung in dieser speziellen Form durchführen bzw. zu dieser laden.

§ 13 - Hier erfolgt zum einen eine minimale Korrektur hinsichtlich der Versammlungsleitung (stellvertretender Vorsitzender ist in der aktuellen Fassung fehlerhafterweise nur im Singular genannt).

Gleichzeitig findet sich hier die größte und auch wichtigste Änderung der ganzen Satzung. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung soll zukünftig nicht mehr an eine Mindestanzahl an Teilnehmenden (ein Viertel aller Mitglieder) gebunden sein, was früher bei Unterschreitung zu einer erneuten Einberufung innerhalb von vier Woche verpflichtet hätte.

Es wird weiterhin klargestellt, dass natürliche Personen, ihr Stimmrecht nur selbst wahrnehmen können. Für juristische Personen sind durch ihre gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

§ 14 - unverändert

§ 15 - NEU EINGEFÜGT

Der Paragraph zum Datenschutz in unserer Vereinssatzung gewährleistet, dass der Verein die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhält, die Rechte seiner Mitglieder im Umgang mit deren personenbezogenen Daten schützt und im Falle von Datenschutzverstößen eine klare Rechtsgrundlage für sein Handeln hat.

§ 16 - Unveränderter ehemaliger § 15 „Auflösung des Vereins“, welcher aufgrund des Datenschutz-§ „hochgerutscht“ ist.

§ 17 - Leicht abgeänderter ehemaliger § 16 „Inkrafttreten der Satzung“, welcher aufgrund des Datenschutz-§ „hochgerutscht“ ist.